

Reglement Elternbeitrag

für die Betreuung von Kindern in familien-
und schulergänzenden Betreuungsangeboten

29. März 2021

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2021	29.03.2021	Neufassung, Totalrevision	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Grundlage.....	4
	Grundsätze	4
	Anwendungsbereich	4
	Ausnahmen Anwendungsbereich	4
II.	BEITRAGSSYSTEM	5
	Berechtigte Eltern	5
	Massgebendes Gesamteinkommen	5
	Berechnung bei fehlenden Steuerdaten.....	5
	Grundsätze für Unterstützungsbeiträge	5
	Beitragshöhe.....	6
	Maximale Kosten.....	6
	Spontanmeldung.....	6
III.	GESUCH, UNTERLAGEN, BEITRÄGE	6
	Betreuungsumfang	6
	Monatspauschale	6
	Gesuch, Unterlagen, Beiträge	6
	Festlegung des Unterstützungsbeitrags.....	7
	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	7
	Nebenauslagen.....	7
	Härtefälle.....	7
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
	Tagesstruktur.....	7
	Förderbeiträge	8
	Rechtsmittel.....	8
	Änderungen.....	8
	Inkrafttreten.....	8

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage Der Gemeinderat Pfungen erlässt, gestützt auf §11 der Kinderbetreuungsverordnung (Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in der Tagesfamilienbetreuung) vom 28. November 2013, folgendes Reglement:

Art. 2

Grundsätze Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Vollkosten der Betreuungsangebote gemäss §18 Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3

Anwendungsreich ¹ Dieses Elternbeitragsreglement kommt zur Anwendung für in Pfungen lebende Vorschul- und Schulkinder, deren Eltern in Pfungen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Pfungen finanziell unterstützt werden. Im Falle einer sozialen Indikation muss eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen, damit die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung oder Verfügung berechtigt sind.

⁴ Das Sozialamt oder die Schule kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Diese Empfehlung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

Art. 4

Ausnahmen Anwendungsreich ¹ Liegt ein Attest einer von den kantonalen Stellen anerkannten Fachperson bzw. geführten Institution vor, die eine Platzierung in einer auf die Erfordernisse des Kindes ausgerichteten Kindertagesstätte ausserhalb der Gemeinde Pfungen nachweist bzw. fordert, werden – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - Beiträge gemäss vorliegendem Reglement ausgerichtet.

² Erfolgt seitens einer externen Stelle (IV o. ä.) eine Leistungsrückerstattung für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, sind diese der Gemeinde im Umfang der Rückerstattung ohne weitere Aufforderung zurückzuerstatten. Zur Sicherstellung allfälliger Nachzahlungen von Sozialversicherungen ist der Gemeinde mit dem Antrag eine unterzeichnete Abtretungserklärung einzureichen.

II. Beitragssystem

Art. 5

Berechtigte Eltern

Berechtigt für den Erhalt von Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten sind die Inhaber der elterlichen Sorge unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1.

Art. 6

Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend für die Berechnung der Gemeindebeiträge sind gemäss der Zürcher Steuererklärung (StE):

- das Total der Einkünfte (StE Ziff. 199), zuzüglich der möglichen effektiven Kosten für den Liegenschaftenunterhalt (StE Ziff. 185/188), abzüglich der möglichen Pauschale für Liegenschaftenunterhalt (StE Ziff. 184/188). Verluste von selbständig Erwerbenden (StE Ziff. 120-123) und Einkäufe in die zweite Säule, sofern im Lohnausweis berücksichtigt, werden aufgerechnet.;
- das gesamte steuerbare Vermögen (StE Ziff. 490).

² Übersteigt einer der beiden Werte die Maximalwerte gemäss Anhang, besteht kein Anspruch auf Subventionen.

³ Leben die Eltern in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen und Vermögen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁴ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 7

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise oder ihre Lohnausweise, bzw. Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen. Bei Quellenbesteuerten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen zuzüglich abzogener Quellensteuer und/oder weiteren steuerbaren Leistungen.

² Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

³ Liegt keine definitive Steuerveranlagung gem. Art. 6 diese Reglements vor, muss eine provisorische Steuererklärung der vergangenen Steuerperiode ausgefüllt und abgegeben werden.

Art. 8

Grundsätze für Unterstützungsbeiträge

¹ Es werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt, wie für die in Artikel 3 festgelegten Anwendungsbereiche notwendig sind. Die zeitliche Beanspruchung muss belegt werden.

² Die Eltern erhalten Gemeindebeiträge bis zu den vom Gemeinderat im Anhang festgelegten maximalen Kosten.

³ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

⁴ Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten werden angerechnet.

- Art. 9**
- Beitrags-
höhe* ¹ Die Höhe der an die Eltern ausgerichteten Gemeindebeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.
- ² Der Gemeinderat legt die Referenzwerte für Tagesstrukturen gemäss Kinderbetreuungsverordnung v. 28.11.2013 § 6 und die Tagesfamilienbetreuung gemäss Kinderbetreuungsverordnung v. 28.11.2013 § 7 sowie für Kindertagesstätten im Anhang fest.
- Art. 10**
- Maximale
Kosten* ¹ Die maximalen Kosten „Ganztagesbetreuung“ entsprechen den Werten gemäss Anhang. Bei Kleinstkindern werden die maximalen Kosten bis höchstens das 1,5-fache erhöht.
- ² Der Elternbeitrag ist mindestens 20% der maximalen Kosten. Der Gemeindebeitrag darf zudem 80% der maximalen Kosten nicht übersteigen.
- Art. 11**
- Spontanan-
meldung* An einmalige Nutzungen werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet, da sie in der Regel dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht entsprechen.

III. Gesuch, Unterlagen, Beiträge

- Art. 12**
- Betreuungs-
umfang* ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen für das Betreuungsangebot werden durch die Betreuungsanbieter geregelt.
- ² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.
- Art. 13**
- Monatspau-
schale* Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote in Kinderkrippen wird wie folgt berechnet:
- Die Kosten je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.
 - Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.
 - Eine Verrechnung des Elternbeitrages nach Quartalen ist zulässig.
- Art. 14**
- Gesuch, Un-
terlagen,
Beiträge* ¹ Die Höhe der von der Gemeinde ausgerichteten Gemeindebeiträge wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Beitragsausrichtung durch die Gemeinde.
- ³ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge reichen die Eltern bei der Gemeinde vor Betreuungsbeginn ein vollständiges Gesuch ein. Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Es werden keine rückwirkenden Zahlungen vorgenommen.

⁴ Die Eltern erklären sich mit Unterzeichnung des Antrags einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbietenden der familienergänzenden Kinderbetreuung Informationen austauschen dürfen, die zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Beitragsberechnungen dienen.

⁵ Mit Eingabe der Gesuchsunterlagen erklären die Eltern ihr Einverständnis zur Einsichtnahme in die Steuer- und Einwohnerkontrolldaten durch die zuständige Amtsstelle zwecks Berechnung der Gemeindebeiträge.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert Monatsfrist seit Eintreten der Veränderung der Gemeinde mitzuteilen.

Art. 15

Festlegung des Unterstützungsbeitrags

Die Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt in der Regel einmal pro Semester, mindestens einmal jährlich.

Art. 16

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Änderungsdatum eingefordert oder mit zukünftigen Beiträgen verrechnet.

Art. 17

Nebenauslagen

¹ Am Ort der Betreuung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg von und zur Betreuungsinstitution liegt bei den Eltern.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 18

Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge gewähren oder erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Tagesstruktur

¹ Bei den kommunal geführten Tagesstrukturen gilt:

Die Betreuungskosten werden ab Meldung an die Leitung des Betreuungsangebotes bei ärztlich bestätigter Abwesenheit ab dem elften Wochentag um 50% reduziert.

² In allen übrigen Fällen von Nichtbenützen des vereinbarten Betreuungsangebotes werden die Betreuungskosten nicht reduziert.

³ Bei besonderen Schultagen, in denen kein Unterricht erfolgt (Weiterbildungstage, Faschachtsmontag etc.), regelt der Betreuungsanbieter die geltenden Bestimmungen.

Art. 20

Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder der Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 21

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 22

Änderungen

Der Erlass dieses Reglements ist in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss §6 der Kinderbetreuungs-Verordnung.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Pfungen, 29. März 2021

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Stephan Brügel
Gemeindeschreiberin

Anhang

Referenzwerte

Betreuungsmodule	Elternbeitrag in Fr.	
	minimal 20%	maximal 100%
Kinderkrippen		
Ganztagesbetreuung	23.40	117.00
Betreuung bei Tagesfamilien		
1 Betreuungsstunde (nur Betreuung)	2.30	11.70
Tagesstrukturen		
Frühstückstisch	2.30	11.70
Mittagsbetreuung (MB)	3.20	16.00 ^{*1}
Betreuung ganzer Nachmittag (13.30-18.00 Uhr)	9.40	46.80
Betreuung nach der Schule (15.30-18.00 Uhr)	5.90	29.25
Ganztägige Ferienbetreuung	21.10	105.30

^{*1} Der maximale Elternbeitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist auf Fr. 16.00 festgelegt worden, die Vollkosten liegen bei Fr. 37.45.^{*1}

Kinder bis 18 Monate gem. Art. 10, Abs. 1: 1.5-facher Beitrag

Subventionshöhe

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten über der Vermögensgrenze von 200'000 Franken, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages von der Gemeinde. (siehe Art 5)

Massgebendes Brutto-Einkommen in Fr. (gem. Art. 5)	Prozente der Gemeinde an den maximal Kosten	Massgebendes Brutto-Einkommen in Fr. (gem. Art. 5)	Prozente der Gemeinde an den maximal Kosten
0 bis 45'000	80%	70'001 bis 75'000	38%
45'001 bis 50'000	73%	75'001 bis 80'000	31%
50'001 bis 55'000	66%	80'001 bis 85'000	24%
55'001 bis 60'000	59%	85'001 bis 90'000	17%
60'001 bis 65'000	52%	90'001 bis 95'000	10%
65'001 bis 70'000	45%	95'001 bis 100'000	3%